

Die ungarische Geldinstitutszentrale.

Vortrag des Hofrates Dr. Aurel Engel.

In der Gesellschaft österreichischer Volkswirte hielt gestern Hofrat Dr. Aurel Engel aus Budapest einen Vortrag über das Kreditwesen Ungarns und die neue Geldinstitutszentrale.

An der Hand eines reichen statistischen Materials gab der Vortragende zunächst eine Schilderung der derzeitigen Lage des Bank- und Kreditwesens in Ungarns. Während es in Oesterreich am Ende des Jahres 1911 insgesamt 89 Aktienbanken gab, und diese Zahl auch seither keine erhebliche Veränderung erfahren hat, gab es in Ungarn in demselben Zeitpunkt, ohne Berücksichtigung der Institute, die kein Einlagegeschäft betreiben, 1820 in Aktiengesellschaftsform tätige Geldinstitute, und diese Zahl ist seither noch gestiegen. In den zehn letzten Jahren vor Kriegsausbruch, also von 1904 bis 1913, sind in Ungarn nicht weniger als 1127 neue Aktienbanken entstanden und 294 Aktienbanken aufgelassen worden. Die Neugründungen betragen also in je einem Jahre mehr als die Gesamtzahl der österreichischen Aktienbanken. Selbst im Jahre 1914 sind 69 neue Geldinstitute entstanden, von denen 24 Aktienbanken waren, während der Rest auf Kreditaenossenschaften entfällt. Die überwiegende Mehrzahl der Institute besitzt ein verhältnismäßig kleines Eigenkapital. Von insgesamt 1868 Instituten besaßen mehr als 1200 Institute weniger als je eine halbe Million Kronen Eigenkapital, und bei mehr als 1750 Instituten überstieg das Kapital zusätzlich der Reserven den Betrag von je zwei Millionen Kronen nicht. Das hat natürlich gewisse Nachteile. Zunächst eine Zerplitterung der Kräfte. Dann eine Verteuerung des Verwaltungssapparats. Trotz aller Mängel ist aber zu betonen, daß die überwiegende Mehrzahl der Institute gut prosperiert und der ungarischen Volkswirtschaft wertvolle Dienste geleistet hat, da sie eine Belebung des Unternehmungsgeistes herbeiführte. Immerhin ist ein Einriß geboten, zumal nach dem Kriege wesentlich gesteigerte Kreditansprüche auftreten werden. Auch ist damit zu rechnen, daß früher oder später ein wirtschaftlicher Aufschwung einsetzt, der aber an zwei Uebeln krankt wird, und zwar an dem Mangel der erforderlichen Kapitalkraft und an jenen Uebertreibungen, die in Zeiten von Aufwärtsbewegungen aufzutreten pflegen.

Es ergeben sich daher folgende Probleme: 1. Die Sinüberleitung der ganzen Gession in ein geregelteres Bett (Geldinstitutsreform); 2. die Vorsorge für die gesteigerten Kreditansprüche nach dem Kriege (Vereinfachung); 3. die Zurückdrängung von unberechtigten Kreditansprüchen (Kreditierungsreform); 4. Vorkehrungen dafür, daß stöckende Institute, die durch angemessene Kredite nicht durchgehalten werden können, ohne Erschütterung des Marktes und möglichst ohne Konkurs abgewickelt werden (Sanierung und Abwicklung). Die Probleme lassen sich durch Gesetzesmaßnahmen allein nicht lösen.

Der Vortragende schildert sodann den technischen Aufbau der Zentrale, der aus den wiederholten Publikationen anlässlich der Verhandlungen im ungarischen Reichstag bekannt ist. Die Zentrale kann ihren Mitgliedern in außergewöhnlichen Zeiten und unter besonderen Verhältnissen Kredite gewähren. In normalen Zeiten ist — mit Ausnahme der Sanierungen und der Aufrechterhaltung der Kontinuität — ein bankmäßiger Kreditverkehr mit den Mitgliedern ausgeschlossen. Die Zentrale hat ihre überschüssigen Gelder vielmehr in erstklassigen und liquiden Werten, wobei erstklassige österreichische Wechsel hervorragend in Betracht kommen, anzulegen. Dadurch soll ein Geldreservoir geschaffen werden, um dem Markt in knappen Zeiten helfend beizustehen. Die Geschäftsführung der Institute muß indes auch vor Eintritt knapper Zeiten eine entsprechende sein. Hierzu ist aber ein voller Einblick notwendig, der durch die Revision der an-

geschlossenen Institute erlangt werden soll. Der Revisor darf nach einem festgestellten Regulativ nur feststellen, aber keine Weisungen erteilen. Sein Bericht gelangt zunächst nur an den Generaldirektor oder an die zuständigen höchsten Beamten der Zentrale und darf nicht einmal der Direktion der Zentrale vorgelegt werden. Wenn der Generaldirektor etwas auszuweisen findet, hat er mit der Direktion des revidierten Instituts zu verhandeln. Erfolgt eine Einigung, so geht die Frage über diesen Kreis nicht hinaus. Bloß wenn keine Einigung erfolgt, kann er der Direktion der Zentrale Mitteilung erstatten. Diese kann von der Direktion des revidierten Instituts eine Neußerung einfordern. Wenn die Neußerung nicht befriedigt, kann die Direktion der Zentrale verfügen, daß ihre Bemerkungen der Generalversammlung des revidierten Instituts vorgelegt werden. Auch gegen diese Verfügung steht indes der Direktion des revidierten Instituts eine aufschiebende Berufung an den Ausschuß zu. Außer der Ausschließung aus der Zentrale ist demnach eine Mitteilung an die Generalversammlung des revidierten Instituts, also an dessen Geschäftsherren, das äußerste Mittel. Es ist indes fast als sicher anzusehen, daß es hierzu nie kommen wird, da ja der Bericht an die Generalversammlung gleichzeitig einen Bericht an die ganze Öffentlichkeit bildet.

Der Regierungsentwurf sah die obligatorische Revision aller Mitglieder mit Ausnahme der ungarischen Institute mit mehr als 20 Millionen Kronen Eigenkapital und der kroatischen Institute mit mehr als 10 Millionen Kronen Eigenkapital vor. Die Regierung hat aber die Konzeption gemacht, daß die Revision auf jene Institute beschränkt werde, die von der Zentrale einen Kredit erhalten oder selbst die Revision verlangen.

Bei den Sanierungen wird in erster Reihe darauf abzielen sein, daß die übergroße

Zahl der Institute eine vernünftige Verminderung erfahre. Das wird teils durch Fusionen, teils durch Liquidierungen erfolgen. Bei Liquidierungen, und zwar auch bei solchen von Geldinstituten, die nicht Mitglieder sind, kann die Zentrale als Liquidator wirken; bei Mitgliedern hat sie den Anspruch hierauf. In Verbindung hiermit bestimmt das Gesetz, daß gegen ein Geldinstitut — gleichviel ob es Mitglied ist oder nicht — kein Konkurs eröffnet werden kann, wenn die Zentrale die Leitung der Liquidation übernimmt. Diese Liquidation wird von der Zentrale sozusagen als Masseverwalterin unter Anwendung der Grundsätze des Konkursrechtes, aber mit wesentlichen Vereinfachungen und daher wohlfeiler und sachgemäßer durchgeführt werden. Schließlich verbietet das Gesetz bis 1. Januar 1919, also für rund drei Jahre, die Errichtung neuer Geldinstitute, wovon neben den von der Zentrale etwa zwecks Fusion errichteten neuen Gesellschaften bloß Institute mit einem 20 Millionen Kronen (in Kroatien und Slavonien 10 Millionen Kronen) übersteigenden, voll und bar eingezahlten Aktienkapital ausgenommen sind. Für Oesterreich, das durch seine bankmäßigen und sonstigen Kredite ein weitgehendes Interesse am ungarischen Geldmarkt hat, ist es gewiß sehr beruhigend, daß der ungarische Staat — trotzdem keine eigentliche Gefahr besteht — auch inmitten des Waffengefüßes alles vorseht, um unangenehme Ueberraschungen auf finanziellem Gebiet zu verhüten.